

## Allgemeine Servicebedingungen

### I. Allgemeines, Vertragsabschluss

1. Soweit in diesen Bedingungen von Reparaturleistungen, -gegenständen, -preisen, -fristen etc. die Rede ist, bezieht sich dies auch auf Wartungs-, Montage- und Kundendienstleistungen und die technische Bearbeitung.
2. Marx Gebäudetechnik hält sich an Angebote 60 Kalendertage gebunden. Liegt ein Auftrag oder eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese(r) für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur vorrangig vor diesen Bedingungen maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Marx Gebäudetechnik. Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen von Marx Gebäudetechnik dürfen ohne Zustimmung von Marx Gebäudetechnik weder vervielfältigt oder geändert noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterfüllung des Auftrages unverzüglich an Marx Gebäudetechnik zurückzugeben. Evtl. erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

### II. Kostenangaben

1. Auf Anfrage wird dem Besteller bei Vertragsabschluss, soweit kein Preis vereinbart wurde, der voraussichtliche aber unverbindliche Reparaturpreis angegeben. Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Marx Gebäudetechnik während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Bestellers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden. Bis zu diesem Wert darf Marx Gebäudetechnik notwendige Arbeiten ohne separates Einverständnis des Bestellers auf dessen Kosten ausführen.

### III. Preis und Zahlung

1. Der Reparaturpreis richtet sich nach dem Vertrag, in Ermangelung dessen nach dem Angebot. Falls kein Vertrag vorliegt und kein Angebot erfolgt ist bzw. darüber hinausgehende Leistungen erbracht wurden, richtet sich der Reparaturpreis nach den als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätzen. (Ge- und Verbrauchs-) Materialien und sonstige Leistungen werden in diesem Fall nach den gültigen Großhandelslisten abgerechnet. Fehlt eine solche, ist die ortsübliche Vergütung in Ansatz zu bringen. Bei den Preisen handelt es sich grundsätzlich um Nettopreise. Zu den Nettopreisen kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Entstehung der Steuerschuld gesetzlichen Höhe hinzu. Der Besteller hat auf Wunsch von Marx Gebäudetechnik die erbrachte Leistung täglich zu bestätigen.
2. Marx Gebäudetechnik ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 60 Prozent des Auftragswertes zu verlangen.
3. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen, sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur auf Grund eines Vertrages oder Angebots ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf diese, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Zahlungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach durchgeführter Reparatur und Rechnungszugang zu leisten.
5. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

### IV. Nicht durchführbare Reparaturen

1. Die erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Besteller in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen objektiv nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
  - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
  - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
  - der Besteller den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
  - der Besteller den Reparaturgegenstand nicht zur Verfügung gestellt hat,
  - der Besteller den Zugang zum Reparaturgegenstand nicht termingerecht gewährleistet hat,
  - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.Der objektiv nicht durchführbaren Reparatur gleich gestellt wird der Fall, dass ein Fehler/Mangel nach Rücksprache mit dem Besteller nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann.

2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Besteller gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

#### **V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Bestellers bei Reparatur außerhalb des Werkes des Auftragnehmers**

1. Der Besteller hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der Besteller hat zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz die notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt Marx Gebäudetechnik von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
3. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
  - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Marx Gebäudetechnik übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden auf Grund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte IX und X entsprechend.
  - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Gerüste, Hebezeuge und anderer Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe. Bei der Bereitstellung sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, verschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und des Materials des Reparaturpersonals.
  - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
  - g) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Inbetriebsetzung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglichen vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Reparatur aus Gründen, die Marx Gebäudetechnik nicht zu vertreten hat, oder wird diese aus solchen Gründen unterbrochen, so ist Marx Gebäudetechnik berechtigt, das Reparaturpersonal abzu ziehen, die Kosten für die Ab- und Wiederanreise geltend zu machen und die Wartezeit abzurechnen.
5. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist Marx Gebäudetechnik nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers, sowie die Regelung in IV, unberührt.
6. Alle Erd-, Fundament-, Spengler-, Dachdecker-, Stahlbau-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, sowie das Öffnen und Schließen von Durchbrüchen, Schlitzern, Kernbohrungen, Revisionseinrichtungen in Wänden, Decken und Schächten, Elektro-, Verkabelungs- und Regelungsleistungen, soweit sie nicht explizit an Marx Gebäudetechnik beauftragt wurden, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge sind vom Besteller zu erbringen.
7. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
8. Ist der Reparaturgegenstand nicht von Marx Gebäudetechnik geliefert, so hat der Besteller auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern Marx Gebäudetechnik kein Verschulden trifft, stellt der Besteller Marx Gebäudetechnik von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

#### **VI. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des Auftragnehmers**

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes — einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung — auf seine Kosten durchgeführt, anderenfalls wird der Reparaturgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei Marx Gebäudetechnik angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei Marx Gebäudetechnik durch den Besteller wieder abgeholt. Der Besteller trägt in jedem Fall die Transportgefahr.
2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, etc. versichert.

3. Während der Reparaturzeit im Werk von Marx Gebäudetechnik besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.

## VII. Reparaturfrist

1. Die Angaben über die Reparaturfrist beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die schriftlich als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Besteller erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur durch unvorhergesehene Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskämpfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, etc.) oder aus Umständen, die von Marx Gebäudetechnik nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Marx Gebäudetechnik in Verzug geraten ist.

## VIII. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erfolgt die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Der Zugang der Schlussrechnung ist als Anzeige der Beendigung der Reparaturarbeiten anzusehen.
2. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abnahme Marx Gebäudetechnik anzuzeigen ansonsten sind diese von der Mängelhaftung befreit. Dies gilt nicht, sofern der Besteller Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

## IX. Gewährleistung

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet Marx Gebäudetechnik für Mängel der Reparatur die nach Abnahme auftreten, in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich Marx Gebäudetechnik anzuzeigen.
2. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne Zustimmung von Marx Gebäudetechnik vorgenommenen Änderungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von Marx Gebäudetechnik für die daraus entstehenden Folgen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht
  - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - c) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
  - d) beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, abzusichern,
  - e) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht),
  - f) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde
4. Stellt sich heraus, dass eine Mangelrüge zu Unrecht erfolgt ist, hat der Besteller Marx Gebäudetechnik die dieser dadurch entstandenen Aufwendungen auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Stundenverrechnungssätze zu vergüten.

## X. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden von Marx Gebäudetechnik beschädigt, so hat Marx Gebäudetechnik diese nach Wahl des Bestellers auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt X.3 entsprechend.

2. Wenn durch Verschulden von Marx Gebäudetechnik der Reparaturgegenstand des Bestellers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen — insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes — nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Besteller die Regelungen der Abschnitte IX, X.1 und X.3 entsprechend.
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet Marx Gebäudetechnik - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur:
  - a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
  - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - c) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
  - d) beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
  - e) bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht)
  - f) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde soweit die Haftung von Marx Gebäudetechnik ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von Marx Gebäudetechnik. Soweit eine Vertragsstrafe wegen Verzuges und/oder für das Nichterzielen von Garantiewerten vereinbart wurde, ist die Haftung für die Verzugsfolgen und/oder das Nichterreichen der Garantiewerte auf die vereinbarte Vertragsstrafe begrenzt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

#### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Marx Gebäudetechnik und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist, soweit dies zulässiger Weise vereinbart werden, kann der Geschäftssitz der Niederlassung von Marx Gebäudetechnik, die den Vertrag geschlossen hat.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen eine Lücke haben sollten.
4. Wir nehmen am Alternative Dispute Resolutions Verfahren (Verbraucherstreitbeilegungsverfahren) nicht teil.

#### **Anlage 1 - Stundenverrechnungssätze**

## Stundenverrechnungssätze für die Abrechnung von Serviceleistungen

Für die Wartung, Montage, Reparatur, Überprüfung und technische Bearbeitung Ihrer Anlagen steht Ihnen unser erfahrenes und geschultes Fachpersonal zur Verfügung. Bei den hier genannten Sätzen handelt es sich grundsätzlich um Netto-Preise im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes. Auf die Preise wird der am Tage der Entstehung der Steuerschuld gültige Mehrwertsteuersatz aufgeschlagen. Diese Stundenverrechnungssätze gelten nur in Verbindung mit unseren allgemeinen Servicebedingungen, die im Internet unter [www.marx-gebaeudetechnik.com](http://www.marx-gebaeudetechnik.com) abgerufen werden können.

### I. Verrechnungssätze für Montage-/Service-Personal

#### 1. Verrechnungssätze je Stunde

Montag bis Freitag regelmäßige Arbeitszeit (8 Std.)  
 Fahrt- und Arbeitsstunden zwischen 07:00 — 17:00 Uhr

Monteur Innenausbau	55,70€
Monteur HKLS	49,00€
Service-Techniker Heizung/Lüftung/Sanitär	69,00 €
Kundendiensttechniker, Meister	89,00 €
Kaufm. Sachbearbeiter	63,00 €
Energieberater	124,00 €

Angebotsstellungen, planerische Leistungen und/oder beratende Dienstleistungen im Vorfeld einer Angebotslegung werden zum oben genannten Kundendiensttechnikerstundenverrechnungssatz berechnet. Die Vergütung ist mit Übersendung eines schriftlichen Angebotes an den Auftraggeber fällig und kann im Falle einer schriftlichen Auftragserteilung erlassen werden.

Die individuelle Arbeitszeit unseres Personals beträgt 40 Stunden in der Woche.

Sonder- und Spezialwerkzeuge sowie Messgeräte werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### 2. Zuschlagssätze und Pauschalen

##### 2.1 Zuschläge für Stördiensteinsätze

Generelle Einsatzpauschale bei jedem Stördiensteinsatz	75,00 € je Einsatz
Stördienstzulage auf Verrechnungssätze je Stunde und Stördienstmitarbeiter	50%

##### 2.2 Zuschläge für Arbeiten in und an Reinräumen

Reinraumzulage auf Verrechnungssätze je Stunde und Mitarbeiter	40%
--	-----

##### 2.3 Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit

Auf die Verrechnungssätze berechnen wir je Stunde Zuschläge von:

Für jede Mehrarbeitsstunde außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	50 %
Für Samstagsarbeit	50 %
Für Arbeiten an Sonntagen und an gesetzl. Feiertagen	125 %
Für Arbeiten an hohen Feiertagen oder den für den Ort der Leistungserstellung lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblichen regelmäßigen Arbeitstag fallen	150 %
Für Nachtarbeit (in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr)	50 %
Für Nachtarbeit (in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr)	75 %

Eine Kombination der einzelnen Zuschlagssätze ist in Einzelfällen möglich.

##### 2.4 Zuschläge für Schichtarbeit

Bei dauerhafter (Wechsel-)Schicht (Früh-, Spät-, und/oder Nachtschicht) gibt es folgende Zuschläge:

Frühschicht:	5%
Spätschicht:	10%
Nachtschicht:	25%

Die Schichtarbeitszeiten sind in der Regel wie folgt festgelegt:

Frühschicht:	05:30 – 14:00 Uhr
Spätschicht:	13:30 – 22:00 Uhr
Nachtschicht:	21:30 – 06:00 Uhr

Abweichende Schichtarbeitszeiten können zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

## **II. Anfahrts- und Reisekosten**

Bei Benutzung eines PKW, Combi- bzw. Werkstattwagens

- Entfernung bis 30 km	60,00 €
- Entfernung ab 30 km zusätzlich	1,85 €/gefahrenem Kilometer

Die Reisekosten für Hin- und Rückreise, Übernachtungskosten sowie alle notwendigen Fahrten zur Durchführung der Arbeit einschl. Kosten für Beförderung und Aufbewahrung von Werkzeug, Gepäck und Material sowie sonstige notwendige Barauslagen werden vom Besteller zzgl. eines Zuschlages von 20 Prozent getragen.

## **III. Reisezeit und Wegzeit**

Reise-, Wege- und Rüstzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **IV. Wartezeit**

Wir verrechnen die Wartezeit, einschließlich Spesen, wenn das Montagepersonal durch Ursachen, für die wir nicht verantwortlich sind, objektiv in der Ausführung seiner Arbeiten behindert ist oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten wird.

Stand, 01.01.23